

Manöver durchführte. Die Maschinen flogen Patrouille in internationalem Luftraum in einem Abstand von etwa 70 Kilometern zur libyschen Küste, als sie plötzlich zwei libysche Kampfflugzeuge auf sich zukommen sahen. Mehrfach veränderten die amerikanischen Piloten Kurs und Höhe, doch die libyschen Jäger blieben auf Kollisionskurs. Dies interpretierte der Kommandant der amerikanischen Führungsmaschine als Angriff und schoß die beiden libyschen Maschinen ab. Eine vorherige Warnung konnte er nicht abgeben, da die Funksysteme der beiden Seiten offenbar inkompatibel sind. Ebenso inkompatibel sind die Interpretationen der Fakten auf beiden Seiten. Seit 1973 beansprucht Libyen das Seegebiet der Großen Syrte ohne völkerrechtliche Legitimation als nationales Hoheitsgewässer, was von vielen Staaten, auch von den USA und selbst von der Sowjetunion, abgelehnt wird. Im März 1986 drohte Oberst Ghaddafi den USA mit einem Raketenangriff auf amerikanische Kriegsschiffe, falls die Sechste Flotte Manöver in der Großen Syrte abhielte. Als die USA die Herausforderung annahm, griffen libysche Patrouillenboote Schiffe der Flotte an. Die überlegenen Amerikaner schlugen den Angriff zurück und versenkten insgesamt vier libysche Boote. Am 15. April 1986 griffen amerikanische Bomber als Vergeltung für ein Bombenattentat auf die Berliner Diskothek 'La Belle' von Großbritannien aus Ziele in Tripolis und Bengasi an (vgl. Hermann Weber, *Gewalt, Gegengewalt, Gewaltverbot*, VN 2/1987 S.50ff.).

Zeitlich fällt der Abschluß im Januar mit einem Vorwurf zusammen, den die USA seit November 1988 erhoben: Libyen beabsichtige, in einer Pharmafabrik bei Rabta chemische Waffen zu produzieren. Trotz gegenteiliger Beteuerungen Libyens (S/20271) drohten die USA im Dezember mit einer weiteren Militäroperation.

Während die Vereinigten Staaten einen Zusammenhang dieser Angelegenheit mit dem Abschluß am 4. Januar 1989 verneinten, warf der libysche Delegierte in der ersten Ratssitzung den USA vor, sein Land durch systematische Provokationen in eine direkte militärische Auseinandersetzung verwickeln zu wollen. Der Vorwurf der USA, Libyen beabsichtige die Produktion von chemischen Waffen, sei ein fadenscheiniger Vorwand und Teil einer Desinformationskampagne.

In seiner Erwiderung bestritt der amerikanische Vertreter derartige Zusammenhänge mit dem Hinweis, die Fabrik in Rabta liege 600 Meilen vom Abschlußort entfernt. Auch den Vorwurf der Provokation wies der amerikanische Vertreter zurück. Manöver dieser Art seien im Vorjahr zwölfmal durchgeführt worden und stellten keine Bedrohung für Libyen dar.

II. Bahrain verurteilte im Namen der Arabischen Gruppe den Abschluß als aggressiven Akt und forderte abschreckende Maßnahmen (deterrent measures), um eine Wiederholung zu vermeiden, ohne jedoch solche Maßnahmen genauer zu beschreiben. Auch

die folgenden Redner arabischer und ungebundener Staaten verurteilten oder bedauerten den Vorfall in verschiedenen starker Sprache. So warf Kuba den USA »Imperialismus« vor. Am weitesten ging der afghanische Delegierte, der den Vorfall als »Friedensbruch« in der Sprache des Kapitel VII der UN-Charta bezeichnete. Uganda berief sich auf eine Erklärung der Bewegung der Blockfreien vom 5. Januar, in der die »Aggression« der USA als »Akt des Staatsterrorismus« und als »Verletzung des Völkerrechts« verurteilt wurde (S/20377). Brasilien schlug in moderatem Ton die Inanspruchnahme der Guten Dienste des Generalsekretärs vor, um die Parteien zum Dialog zu ermutigen.

In ebenfalls gemäßigten Worten erklärte der sowjetische Vertreter, daß weder Flugzeuge noch Schiffe der USA in der Region angegriffen worden seien. Die Tatsache, daß ein Flugzeug dem anderen in internationalem Luftraum nahe komme, sei kein Grund, das Feuer zu eröffnen. Er verglich den Vorfall mit dem Abschluß eines iranischen Zivilflugzeugs durch amerikanische Schiffsraketen im Juli 1988. Beide Situationen seien wegen eines stereotypen Feindbildes zustande gekommen. Ohne näher auf die USA einzugehen, forderte der sowjetische Vertreter den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt, vor allem durch die Großmächte, sowie eine nuklearwaffenfreie Zone im Mittelmeer. Sobald die USA ihre Marine aus dem Mittelmeer abzögen, werde die Sowjetunion das gleiche tun. Auch China vermied eine harte Sprache und rief die USA lediglich dazu auf, alle ihre militärischen Aktionen gegen Libyen einzustellen. Beide Streitparteien sollten sich zurückhalten, um eine Verschlimmerung der Lage zu vermeiden. Der finnische Delegierte bemerkte, daß beide Seiten ihre Operationen als Routineflüge verteidigt hatten. Es bestehe offenbar ein Bedarf für einen internationalen Verhaltenskodex für See- und Luftstreitkräfte, um Mißverständnisse auszuschließen. Regeln über das Verhalten von Patrouilleflugzeugen und Aufklärungsflügen könnten internationalisiert und formalisiert werden, um derartige Aktivitäten nicht mehr als Bedrohung zu interpretieren.

Mehrere Delegierte, darunter die aus Indien, Marokko und Bangladesch, warnten davor, das kooperative weltpolitische Klima des Vorjahrs zu verschlechtern. Auch der Vertreter der DDR verwies darauf, daß die Politik der Konfrontation seit langem nicht mehr zeitgemäß sei, und drückte seine Hoffnung aus, daß die Initiative von Oberst Ghaddafi für direkte Gespräche mit Vertretern der USA dort nicht mehr zurückgewiesen werde. Der rumänische Vertreter wiederholte eine bereits mehrfach geäußerte Position seiner Regierung, daß der internationale Luft- und Seeraum allgemein von militärischer Präsenz freibleiben sollte.

III. Ein Resolutionsentwurf, der von den sieben der Bewegung der Blockfreien angehörenden Mitgliedern des Sicherheitsrats zur sechsten Ratssitzung eingebracht worden war (S/20378; Text: S.79 dieser Ausga-

be), scheiterte am Veto der westlichen Großmächte im Sicherheitsrat. Kanada stimmte ebenfalls dagegen, Brasilien und Finnland enthielten sich der Stimme. Im April 1986, nach dem amerikanischen Bombenangriff auf Tripolis und Bengasi, war ein ähnlicher Entwurf am selben Veto gescheitert (S/18016/Rev.1; Text: VN 5/1986 S.184).

Für die Ablehner war der Entwurf zu einseitig (Kanada), beruhte auf falschen Annahmen (Großbritannien) oder einer unpräzisen Faktenlage (Frankreich). Der französische Vertreter kritisierte außerdem, daß der Resolutionstext eine Absicht der USA bei dem Vorfall impliziere und schon allein terminologisch unausgewogen sei: einerseits sei von »libyschen Aufklärungsflugzeugen«, andererseits jedoch von »Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika« die Rede.

IV. Noch im Dezember 1988 hatte die Generalversammlung unter allgemeiner Zustimmung in ihrer Resolution 43/84 ihre Sorge über andauernde Militäroperationen im Mittelmeer ausgedrückt; wie schon 1981 bei einem ähnlichen Abschluß zweier libyscher Kampfflugzeuge durch amerikanische Jäger hat sich auch der Zwischenfall vom 4. Januar 1989 an einem Militärmanöver entzündet.

Im Sicherheitsrat behaupteten beide Seiten, daß sie von der anderen Seite provoziert worden seien (USA) beziehungsweise ständig provoziert würden (Libyen). Ferner reklamierten beide Kontrahenten ihre Flüge vom 4. Januar als Routineeinsätze. Die Redeschlacht im Sicherheitsrat erinnert stark an Debatten der Generalversammlung, in denen es mehr um rhetorische Kämpfe als um das Bemühen um friedliche Streitbeilegung ging. Über den Konflikt Washington-Tripolis hinaus war es eine Kontroverse USA-Blockfreie; die Sowjetunion und auch China hielten sich deutlich zurück.

Peter Bardehle □

Abrüstungskonferenz: Weiterhin Stillstand beim Problem der Atomrüstung – Schwierige Detailverhandlungen über eine C-Waffen-Konvention (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1988 S.24f. fort.)

Die *Abrüstungskonferenz*, die vom 2. Februar bis zum 29. April und vom 7. Juli bis zum 20. September in Genf zusammentrat, stand 1988 im Schatten weit spektakulärer Ereignisse, die zum gleichen Thema gehörten. Die erfolglos verlaufene dritte Sondergeneralversammlung zur Abrüstungsfrage (vgl. VN 5/1988 S.159f.) und die internationale Debatte über den Einsatz chemischer Waffen im Mittleren Osten nahmen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit mehr in Anspruch als die eher technischen Verhandlungen der 40 Teilnehmerstaaten der Genfer Treffen, die nach wie vor das einzige multilaterale Forum für weltweite Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen sind.

I. Wiederum hatten drei der neun behandelten Themenbereiche Probleme der Kernwaffenrüstung zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang ist nichts Neues zu berichten. In Sachen eines *umfassenden Atomteststopp-Abkommens* bestehen nach wie vor unüberbrückbare Gegensätze zwischen dem Wunsch der Gruppe der 21 (Blockfreie und Neutrale), in konkrete Verhandlungen zur Ausarbeitung eines umfassenden Teststoppvertrages einzutreten, und der Auffassung der westlichen Länder, ein solches Abkommen sei ein langfristig anzustrebendes Ziel, das nur im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung insgesamt zu sehen und zu erreichen sei. Daher sollten auf multilateraler Ebene zunächst die mit einem Teststoppabkommen verbundenen Fragen und Probleme allgemein erörtert werden. Insbesondere die Vereinigten Staaten sehen offenbar in den bilateralen Verhandlungen mit der Sowjetunion die besseren Möglichkeiten zur Erörterung des Themas. Sie verwiesen auf das gemeinsam mit der anderen Supermacht geplante Verifizierungsexperiment auf den jeweiligen Testgeländen. Die sozialistischen Staaten zeigten sich zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat bereit und bemühten sich zugleich um eine vermittelnde Position, ohne damit aber bei den Blockfreien erfolgreich zu sein. Unterdessen gehen die Arbeiten der wissenschaftlichen Expertengruppe weiter, die sich mit Möglichkeiten der Verifikation durch seismische Kontrollen und internationalen Datenaustausch befaßt.

II. Wie schon 1987 gab es zum Thema *Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung* lediglich informelle Konsultationen außerhalb eines Ad-hoc-Ausschusses. Die Gruppe der 21 stellte einen Vorschlag für ein auf die Zusammenstellung von relevanten Verhandlungsgegenständen zu dem Fragenkomplex gerichtetes Mandat zur Debatte. Dieses wurde von den sozialistischen Staaten unterstützt, der Westen verweigerte sich jedoch dem erforderlichen Konsens. Der Vertrag über die Abschaffung der Mittelstreckenwaffen (INF) wurde allseits begrüßt. Zu einer in seinem Rahmen vorgenommenen Raketenzerstörung lud die Sowjetunion die Konferenz ein. Viele Delegationen gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die Verhandlungen über die Reduzierung der strategischen Arsenale der Supermächte um die Hälfte zu einem schnellen Erfolg führen. Zur Frage der Vertretbarkeit der Doktrin von der nuklearen Abschreckung wiederholte die Gruppe der 21 ihren bekannten Standpunkt. Die Sowjetunion ging erneut auf ihren Vorschlag zur Schaffung einer atomwaffenfreien Welt bis zum Jahre 2000 ein. Kernstück hiervon sei nach dem INF-Vertrag jetzt die 50 vH-Reduzierung unter Beibehaltung des durch den Vertrag von 1972 über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrag) geschaffenen Zustands. Stärker als zuvor legte die östliche Führungsmacht den Akzent auf die bilateralen Verhandlungen mit den USA. Diese machten deutlich, daß



Im vergangenen Jahr hatte die Genfer Abrüstungskonferenz – hier bei der Eröffnung des zweiten Teils der Jahrestagung am 7. Juli 1988 – sich wiederum ausführlich mit dem Vorhaben einer umfassenden, Besitz und Einsatz von chemischen Waffen untersagenden Konvention zu befassen. Ein Abschluß konnte noch nicht erzielt werden (siehe den nebenstehenden Beitrag von Horst Risse).

sie die nukleare Rüstung nicht als abstraktes Phänomen, sondern vor einem konkreten politischen Hintergrund betrachten wollten. Die Atomrüstung sei ein Ergebnis des Sicherheitsbedürfnisses der Staaten und werde solange Bestandteil der Arsenale bleiben, wie die Sicherheitslage in der Welt es erfordere. Die drei kleinen »offiziellen« Kernwaffenbesitzer Großbritannien, Frankreich und China vertraten weitgehend übereinstimmend den Standpunkt, die nukleare Abrüstung ginge primär die Supermächte etwas an.

III. Keine Fortschritte gab es beim Tagesordnungspunkt *Verhütung von Atomkriegen*. Wiederum stimmte der Westen dem von der Gruppe der 21 vorgelegten Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß nicht zu. Den Neutralen und Blockfreien geht es letzten Endes darum, bis zur vollständigen Beseitigung der Atomwaffen deren Gebrauch und die Drohung damit zu verbieten. Dem steht die westliche Position gegenüber, derzufolge die Frage der Verhütung von Nuklearkriegen nicht isoliert von anderen Sicherheitsbedrohungen betrachtet werden kann. Die westlichen Länder seien nach wie vor auch auf die Abschreckung mit Kernwaffen angewiesen. Die sozialistische Gruppe nahm eine den Blockfreien nähere Position ein, stellte die Verhütung von Atomkriegen aber auch in einen größeren Zusammenhang. Das angestrebte umfassende internationale Sicherheitssystem soll alle Konflikte beseitigen. In einem in mehrere Stufen gegliederten Plan, der in der Aufhebung der Europa »widernatürlich teilenden Militärblöcke« gipfelt, soll ein solches System entwickelt werden.

IV. Bei den *chemischen Waffen* ist auch 1988 kein Abschluß erzielt worden. Der politische Druck, zu einer umfassenden, den Einsatz und den Besitz von Chemiewaffen verbietenden Konvention zu kommen, ist

sehr groß und nimmt, wie dann auch die Pariser Konferenz im Januar 1989 zeigen sollte, stetig zu. Die am 11. Januar 1989 im Konsens verabschiedete Schlußerklärung des von 149 Staaten beschickten Pariser Treffens enthält zwar ein eindeutiges, aber sehr allgemein gehaltenes Bekenntnis zur vollständigen chemischen Abrüstung, das keines der die Genfer Verhandlungen prägenden Einzelprobleme lösen wird. Diese sind so zahlreich und schwierig, daß die von Bundesaußenminister Genscher am 2. März 1989 in seiner Rede vor der Abrüstungskonferenz aufgestellte Forderung nach einem Abschluß der Arbeiten noch in diesem Jahr kaum erfüllt werden wird.

Der auf 16 Artikel angelegte Verhandlungsentwurf ist im Hinblick auf die Verbote betreffend Entwicklung, Produktion, Besitz und Benutzung von C-Waffen sowie die Verpflichtung zu deren und ihrer Produktionsstätten Zerstörung schon erfreulich eindeutig. Die Schwierigkeiten beginnen dann aber bereits bei den Details der Bestimmung von Begriffen wie »Chemiewaffe«, »toxische Chemikalie«, deren Schlüsselkomponenten und so fort, wobei die binären C-Waffen naturgemäß besondere Probleme schaffen. Klarer ist dann wieder die Pflicht zur Deklaration von Beständen und Produktionseinrichtungen, die bereits 30 Tage nach dem Inkrafttreten der zukünftigen Konvention für einen Vertragsstaat vorzunehmen ist. Dabei sind auch Bestände zu deklarieren, die auf dem Gebiet des Vertragsstaates unter fremder Hoheitsgewalt lagern, was für die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der US-Bestände von besonderer Bedeutung ist. Der Vertragsstaat hat sicherzustellen, daß solche Bestände innerhalb einer bestimmten Frist von seinem Gebiet entfernt werden, auch wenn der die Kontrolle über die Waffen ausübende Staat der Konvention nicht beigetreten ist. Seine eigenen Bestände hat jeder Vertragsstaat innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Konvention zu vernichten.

Dabei unterliegt er systematischen internationalen Kontrollen.

Ähnliche Bestimmungen sollen für die Produktionsanlagen gelten. Für von der Konvention nicht verbotene Aktivitäten sollen toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte aber weiter zur Verfügung stehen und entwickelt werden dürfen. Die Einhaltung der in diesem Zusammenhang stehenden Verpflichtung, solche Stoffe nicht für konventionswidrige Zwecke zu verwenden, soll international überwacht werden und Gegenstand von Berichts- und Erklärungs-pflichten sein. Hier tun sich auch Probleme bei der Wahrung von Produktionsgeheimnissen auf.

Zur Umsetzung, insbesondere zur Überwachung der Konvention soll eine eigene Organisation ins Leben gerufen werden. Zwar stehen die Finanzierungsregelung und wichtige Einzelheiten noch offen, es zeichnet sich aber ab, daß neben der alle Vertragsstaaten umfassenden Vollversammlung ein Exekutivsausschuß und ein Technisches Sekretariat gebildet werden soll. Letzteres soll auch die Verdachtskontrollen abwickeln, die neben den systematischen Verifikationsmaßnahmen das Kernstück der Überwachung der Vertragstreue der Mitgliedstaaten bilden sollen. Wahrscheinlich wird jeder Konventionsstaat das Recht erhalten, bei Zweifeln an der Einhaltung des Vertrages durch einen anderen Staat Inspektionen an Ort und Stelle zu verlangen. Innerhalb von 24 bis 48 Stunden sollen die Inspektoren ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Exekutivsausschuß und die beteiligten Staaten sollen Berichte erhalten. Welche Konsequenzen Vertragsverletzungen nach sich ziehen werden und wie einem Mißbrauch der Verdachtskontrollen vorgebeugt werden soll, ist noch nicht abzusehen.

V. Die Arbeit der Konferenz zu den übrigen Tagesordnungspunkten förderte wenig Substantielles zu Tage. Der Ad-hoc-Ausschuß zur Sammlung aller relevanten Gesichtspunkte betreffend die *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum* wurde zwar wieder eingesetzt, Fortschritte konnten aber nicht erzielt werden. Gleiches gilt für den Ad-hoc-Ausschuß zum Thema *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten*, dessen Probleme letztlich auf die unterschiedlichen Sicherheitsphilosophien zurückgehen, die auch die Diskussionen zu den Atomwaffenthemen belasten. Auf der Stelle tritt auch der Ad-hoc-Ausschuß zu den *radiologischen Waffen*, der sich auch mit der Frage der Angriffe auf kerntechnische Einrichtungen befaßt. Ob diese an sich dem Kriegsvölkerrecht zugehörige (und dort in Artikel 56 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 angesprochene) Materie in den Kontext der Abrüstungskonferenz gehört, darf bezweifelt werden. In Sachen *neue Massenvernichtungswaffen* ist auch 1988 kein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt worden. Der Westen erklärte erneut, daß die Behandlung dieses Punktes im Konferenzplenum ausreiche, da die Entwicklung neuer Massenvernichtungsmittel nicht abzusehen sei. Nach

dem Rückschlag, den die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses über ein *umfassendes Abrüstungsprogramm* 1987 zu verzeichnen hatten, konnte 1988 wieder etwas Boden gutgemacht werden. Lösungen sind aber nicht in Sicht.

Die Finanzkrise der Weltorganisation wirkt sich auch auf die Arbeiten der Abrüstungskonferenz aus. 30 vH der Konferenzdienstleistungen sollen eingespart werden. Erneut wurde die Ausweitung des Teilnehmerkreises (gegenwärtige Zusammensetzung: S.80 dieser Ausgabe) von 40 auf 44 Staaten erörtert. Dieser Frage kommt möglicherweise erhebliche Bedeutung jedenfalls hinsichtlich der Chemiewaffen-Problematik zu, so erklärte bereits der Irak, der der Abrüstungskonferenz nicht angehört, auf der Pariser Konferenz, kein C-Waffen-Abkommen unterzeichnen zu wollen, an dem er nicht mitgewirkt hat.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: 32.–34. Tagung – Nachlässigkeit bei der Erfüllung der Berichtspflicht – Ungarn erkennt Individualbeschwerdeverfahren an (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1988 S.26f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

32. Tagung

Die Erstberichte von Guinea (CCPR/C/6/Add.11) und der Zentralafrikanischen Republik (CCPR/C/22/Add.6) sowie Zweitberichte aus Frankreich (CCPR/C/46/Add.2), Australien (CCPR/C/42/Add.2) und Ecuador (CCPR/C/28/Add.8 und 9) lagen dem 18köpfigen Menschenrechtsausschuß (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) auf seiner 32. Tagung vor, die vom 21. März bis zum 8. April 1988 in New York stattfand. Das Expertengremium prüft die Verwirklichung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Menschenrechte durch dessen Vertragsstaaten.

Schon seit 1979 ist der Erstbericht *Guineas* fällig. Nachdem im November 1983 ein zweiseitiger Report in Abwesenheit eines Staatenvertreters vom Menschenrechtsausschuß als unzulänglich zurückgewiesen werden mußte und ein neuer Bericht bis spätestens zum 30. September 1984 angefordert worden war, waren die Experten verständlicherweise recht ungehalten darüber, daß der nun endlich vorgelegte Bericht in Form und Inhalt wieder sehr zu wünschen übrig ließ. Der Vertreter Guineas wies darauf hin, 60 Jahre Kolonialismus, gefolgt von 26 Jahren totalitären Machtmißbrauchs, hätten ihre Spuren hinterlassen; doch sei die politische Führung entschlossen, einen demokratischen Rechtsstaat aufzubauen.

Seit der Machtübernahme durch das Militär am 3. April 1984 (nur wenige Tage nach dem Tod des Präsidenten Sékou Touré) sei die Führung um Gerechtigkeit und Gleichheit aller Bürger bemüht, doch könne ein totalitäres Regime nicht ohne weiteres und sofort durch eine demokratische Regierung ersetzt werden. Eine Verfassung sei in Arbeit, doch schreite man hier nicht so schnell voran wie erhofft. Sie soll unter anderem die Grundprinzipien einer liberalen Demokratie enthalten und die Gewaltenteilung vorsehen. Derzeit sei allerdings nur die rechtssprechende Gewalt ausgegliedert, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Legislativaufgaben nehme der Präsident der Republik, Lansana Conté, wahr. Eine wichtige Stellung nimmt der Staatssicherheitsgerichtshof ein, dessen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt sind, abgeurteilt werden hier im wesentlichen schwere Gewalt- und Eigentumsdelikte. Im Interesse der Angeklagten und auch, um Störungen der Sitzungen vorzubeugen, seien die Verhandlungen nicht öffentlich; eine Berufung gegen die Urteile ist ausgeschlossen. Über diese Regelungen zeigten sich die Experten äußerst besorgt, zumal die Verfahren oft mit Todesurteilen enden. Daneben vermißten sie vor allem Angaben über die Haltung der Regierung gegenüber der Verwirklichung der Menschenrechte und die Stellung des Militärkomitees zur nationalen Wiedergesundung (CMRN), das die wahre Macht im Staate innezuhaben scheint.

Der *zentralafrikanische* Vertreter erinnerte an die mehr als ein Jahrzehnt umspannende Diktatur Bokassas, die sein Land erleiden mußte. Nach dem Ende der Gewaltherrschaft 1979 seien gerade im Menschenrechtsbereich große Fortschritte erzielt worden. Demokratische Institutionen seien aufgebaut und zahlreiche internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert worden. Alle in der Verfassung von 1986 vorgesehenen politischen Institutionen wie Nationalversammlung, Wirtschafts- und Regionalrat und die Gerichte seien eingesetzt worden, so daß die bürgerlichen und politischen Rechte nunmehr gewährleistet seien. Probleme bringe der verbreitete Analphabetismus mit sich, die noch dadurch verstärkt würden, daß sich französischsprachige Dokumente nicht in die Nationalsprache Sango übersetzen ließen, aber nur wenige Privilegierte des Französischen mächtig seien. Dieses Informationsdefizit wirke sich äußerst nachteilig auf die Entwicklung der Presse aus. Der Bericht, der durch offene und präzise Antworten des Vertreters ergänzt wurde, wurde im Menschenrechtsausschuß positiv aufgenommen.

Der Vertreter *Ecuadors* – der oberste Richter des Landes – gab einleitend einen kurzen Abriss der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur seines Landes. Ein Drittel der rund 10 Millionen Einwohner sei weniger als 30 Jahre alt; mit 10 bis 15 vH liege der Analphabetismus relativ niedrig. Die vier Hauptregionen Ecuadors haben völlig unterschiedliche Einnahmequellen: Während die Galapagos-Inseln hauptsächlich vom Tourismus profitieren und das Amazo-